

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 16

Mindelheim, 19. April

2018

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1866, 1866/1 und 1866/2 der Gemarkung Tussenhausen durch die Firma RWR Reiner Wertstoff Recycling GmbH, Ramming Str. 5, 86874 Tussenhausen Aufhebung des Erörterungstermins	81
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas und Errichtung eines Abwassersammelbeckens durch Herrn Günther Hartmann, Eichenweg 1, 87749 Hawangen, auf dem Grundstück Flur-Nr. 486 der Gemarkung Hawangen	81
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Heizenbaches mit Durchlassvergrößerung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 70/8, 66/4, 70/7 und 2/2 der Gemarkung Engetried	83
Vollzug der Wassergesetze; Wasserkraftanlage am Mühlbach der Kammel auf dem Grundstück Fl.Nr. 425/6 der Gemarkung Unterrieden; Frau Josefine Maria Jakob	83
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	84
Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	87
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	89
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	91

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;

**Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1866, 1866/1 und 1866/2 der Gemarkung Tussenhausen durch die Firma RWR Reiner Wertstoff Recycling GmbH, Ramminger Str. 5, 86874 Tussenhausen
Aufhebung des Erörterungstermins**

Die Firma RWR Reiner Wertstoff Recycling GmbH, Ramminger Str. 5, 86874 Tussenhausen, beantragte am 06.12.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. Ziffern 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die wesentliche Änderung der o. g. Anlage.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein förmliches Genehmigungsverfahren durch. Die Öffentlichkeit wurde nach § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) an dem Verfahren beteiligt.

Der auf den 25. April 2018, Beginn 9:00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, anberaumte Erörterungstermin wird aufgehoben.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben, § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV.

Die nicht selbständig anfechtbare Entscheidung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV).

Mindelheim, 17. April 2018

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas und Errichtung eines Abwassersammelbeckens durch Herrn Günther Hartmann, Eichenweg 1, 87749 Hawangen, auf dem Grundstück Flur-Nr. 486 der Gemarkung Hawangen**

Herr Günther Hartmann betreibt auf dem oben genannten Grundstück eine Biogasanlage. Die Anlage liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB). Am Vorhabensstandort werden derzeit zwei BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 986 kW betrieben. Herr Günther Hartmann beantragte am 09.01.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas. Es wurde die Erweiterung der Kapazität der Verbrennungsmotoranlage auf insgesamt 1.763 kW Feuerungswärmeleistung (FWL) beantragt. Dies soll einerseits durch die Erhöhung der Leistung der beiden bestehenden BHKWs um insgesamt 153 kW FWL und andererseits durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen dritten BHKW mit einer FWL von 624 kW verwirklicht werden. Die Änderung dient der flexiblen Stromerzeugung. Die produzierte Menge an Biogas soll künftig 1,504 Millionen Normkubikmeter betragen.

Gleichzeitig ist die Errichtung eines neuen Abwassersammelbeckens Verfahrensgegenstand.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Bauamt stellte fest, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen.

Aus der Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde ist hier lediglich die Nr. 2.3.11 (Denkmäler) einschlägig. Bereiche von Bau- oder Bodendenkmälern werden durch die Anlage nicht berührt. Eine UVP-Pflicht besteht hier deshalb nicht.

Die Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft ergab, dass hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Betriebsgelände der Biogasanlage Hartmann liegt außerhalb eines wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebietes. Weder Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, noch Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebiete werden von dem Vorhaben berührt. Oberirdische Gewässer grenzen nicht an das Betriebsgelände, sondern sind mehr als 500 m vom Betriebsstandort entfernt. Ein unmittelbares Abfließen von Gärsubstrat soll künftig durch eine Havariewand verhindert werden. Somit besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine UVP-Pflicht.

Die Prüfung des Umweltschutzingenieurs hat ergeben, dass bei dem Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführte Schutzkriterien vorliegen, weshalb auf eine UVP verzichtet werden kann.

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wurde festgestellt, dass Schutzgüter nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sind. Das Bauvorhaben liegt am Hangbereich des westlichen Günztales am östlichen Ortsrand von Hawangen ca. 1.000 m vom Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) Nr.: 8027-371 "Westliche Günz" entfernt.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens „Neubau einer landwirtschaftlichen Biogasanlage“ auf Flur-Nr. 486, Gemarkung Hawangen wurde durch die untere Naturschutzbehörde die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes geprüft. Eine Beeinträchtigung auf das FFH-Gebiet wurde unter Voraussetzung funktionierender Leckerkennungs-Systeme ausgeschlossen.

Demnach hat das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des FFH-Gebietes betreffen. Durch das beantragte Vorhaben werden aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 6 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 19. April 2018

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausbau des Heizenbaches mit Durchlassvergrößerung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 70/8,
66/4, 70/7 und 2/2 der Gemarkung Engetried**

Der Markt Markt Rettenbach beantragte mit Planunterlagen des Ing. Büros Klinger vom 14.06.2017 und Ergänzungen vom 30.11.2017 eine Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für den Ausbau des Heizenbaches auf einer Länge von ca. 20 m mit Durchlassvergrößerung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 70/8, 66/4, 70/7 und 2/2 der Gemarkung Engetried.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, insbesondere für den Heizenbach, zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Mindelheim, 12. April 2018

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Wasserkraftanlage am Mühlbach der Kammel auf dem Grundstück Fl.Nr. 425/6 der Gemarkung Unterrieden; Frau Josefine Maria Jakob**

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags von Frau Josefine Maria Jakob vom 29.01.2015 mit am 20.12.2017 vervollständigten Planunterlagen auf wasserrechtliche Gestattung für den Betrieb des bereits bestehenden und seit dem 19. Jahrhundert betriebenen Wasserkraftwerkes auf dem Grundstück Fl.Nr. 425/6 der Gemarkung Unterrieden durch Aufstau des Mühlbachs der Kammel auf 563,32 m ü. NN ein Bewilligungsverfahren durch.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG (analog) i.V.m. Nr. 13.14 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die allgemeine Vorprüfung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegen.

So handelt es sich um eine bereits bestehende Wasserkraftanlage, die seit langer Zeit betrieben wird und aufgrund ihrer Größe und des Betriebs keine gravierenden negativen Auswirkungen auf die Umwelt und Dritte hatte. Sie befindet sich nicht in einem besonders schützenswerten Bereich. Negative Auswirkungen auf die Ökologie bestehen in der bisher fehlenden Mindestwasserabgabe und der nicht vorhandenen Durchgängigkeit. Diese beiden Punkte werden künftig durch die Verpflichtung zur Mindestwasserabgabe und Schaffung der Durchgängigkeit behoben.

Es wird hiermit festgestellt, dass für den Betrieb der Wasserkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 425/6 der Gemarkung Unterrieden durch Aufstau des Mühlbachs der Kammel auf 563,32 m ü. NN, nach den Unterlagen der Wasserbau Ringler GmbH, Landsberg am Lech, vom 01.06.2016, vervollständigt am 20.12.2017, aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 10. April 2018

Z6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2018 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Montag, 14.05.2018		
Ungerhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Gasthaus Adler
Memmingerberg	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	12:00 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Legau	13:00 - 14:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	14:45 - 16:15 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Dienstag, 15.05.2018		
Türkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:00 - 11:00 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Markt Wald	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz TSV Turnhalle
Kirchheim	13:15 - 14:15 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	14:45 - 15:30 Uhr	Wertstoffhof

Mittwoch, 16.05.2018		
Salgen	08:30 - 09:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Tussenhausen	09:45 - 10:45 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Rammingen	11:15 - 11:45 Uhr	Hauptstraße 47
Wiedergeltingen	12:15 - 13:00 Uhr	Raiffeisenbank
Bad Wörishofen	13:30 - 15:45 Uhr	Wertstoffhof
Donnerstag, 17.05.2018		
Ottobeuren	08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:30 - 12:00 Uhr	Rathaus
Wolfertschwenden	12:30 - 13:15 Uhr	Festhalle
Lachen	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehr-/Vereinshaus
Hawangen	15:00 - 15:45 Uhr	Rathausplatz
Freitag, 18.05.2018		
Babenhausen	08:30 - 10:45 Uhr	Busbahnhof
Kettershausen	11:15 - 12:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	12:30 - 13:15 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
Breitenbrunn	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Egg an der Günz	15:00 - 15:45 Uhr	Parkplatz Musikerheim
Samstag, 19.05.2018		
Mindelheim	08:30 - 11:00 Uhr	Wertstoffhof
Stetten	11:30 - 12:00 Uhr	Parkplatz Genossenschaftsbank
Kammlach	12:30 - 13:15 Uhr	Memminger Str. 16 in Oberkammlach
Oberrieden	13:45 - 14:30 Uhr	Altes Lagerhaus/Kirchstr. (bei Raiffeisenbank)

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Alle Stoffe mit Gefahrstoffzeichen:

- ✓ flüssige Farb- und Lackreste (lösemittelhaltig)
- ✓ Fotochemikalien
- ✓ Haushaltsreiniger
- ✓ Holzschutzmittel
- ✓ Laugen und Säuren
- ✓ Lösungsmittel
- ✓ Medikamente
- ✓ PCB-haltige Kondensatoren
- ✓ Pflanzenschutzmittel
- ✓ quecksilberhaltige Abfälle
- ✓ Rostentferner
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden:

Abfallart	Entsorgung über
Altöl und feste ölhaltige Abfälle	Verkaufsstelle
Altreifen	Händler oder Wertstoffhof (ohne Felge, bis 60 cm Durchmesser, gegen Gebühr)
Beschädigte Lithiumbatterien	Achtung, entzündlich! Mit Sand bedecken und Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Farben und Lacke (eingetrocknet)	Restmüll
Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper	Bitte Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Gerätebatterien, Autobatterien	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Glühbirnen, Halogenlampen	Restmüll
Leere Sprühdosen	Gelber Sack
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	Wertstoffhof
PUR-Schaumdosen	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Speiseöle und -fette	Wertstoffhof (fest: in Blechdosen, flüssig: zum Ausleeren)
Wandfarbe, Dispersionsfarbe	Restmüll (flüssige Farbe vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken)
Zerbrochene Energiesparlampen	Wertstoffhof (in einem verschlossenen Behältnis)

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie im Internet unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender. Außerdem sind die Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 9. April 2018

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Boos-Niederrieden,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **330.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **18.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **231.700 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf **126 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.838,89 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **8.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf **126 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **63,49 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **30.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Boos, 21. März 2018
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Helmut Erben
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 23.04.2018 bis 02.05.2018 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Erkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Erkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **740.412 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **182.268 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **262.384 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf **124 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.116 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **0 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf **124 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Erkheim, 9. April 2018
SCHULVERBAND MITTELSCHULE ERKHEIM

Seeberger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Aufgrund der Art. 40 ff KommZG i.V.m. Art. 63 ff der GO hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 25.01.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **814.825 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.904.000 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) für das Haushaltsjahr 2018 wird auf **1.575.000 €** festgesetzt. Davon entfallen auf den

Verwaltungshaushalt	700.000 €
Vermögenshaushalt	875.000 €

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu	mit 80 %
Markt Türkheim	mit 20 %

(1) VERWALTUNGSUMLAGE:

Vom ungedeckten Bedarf des **Verwaltungshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	560.000 €
Markt Türkheim	140.000 €

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Vom ungedeckten Bedarf des **Vermögenshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	700.000 €
Markt Türkheim	175.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Türkheim, 18. April 2018
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Weirather
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und die Durchsicht des Haushaltsplanes samt Anlagen gab keinen Anlass zu Beanstandungen oder besonderen Bemerkungen (siehe Schreiben der Regierung von Schwaben vom 11.04.2018, Gesch.-Nr. RvS-SG12-1444-14/12/2).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 25.04.2018 bis 02.05.2018 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Türkheim, 18. April 2018
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Schöffel
Kämmerei

Hans-Joachim Weirather
Landrat